

Art. 134, Erl. 3 b

raum; 4. Kredit; 5. Dienstleistungen, Personenbeförderung, Miete, Verwahrung, Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag sowie 6. Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung, soweit sie im Zusammenhang mit den genannten wechselseitigen Beziehungen stehen. Das Staatliche Vertragsgericht kontrolliert außerhalb seiner Spruchfähigkeit die Anwendung des Systems von Verträgen zwischen den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, das zwischen ihnen zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne (-> Erl. zu Art. 21) besteht^{10 11}. »Das Vertragssystem ist ein Teil der planmäßigen Leitung der sozialistischen Volkswirtschaft. Es ist ein Mittel der Planvorbereitung und -durchführung«¹¹. Das Staatliche Vertragsgericht kann zum Zwecke der Herbeiführung eines der gesetzlichen Bestimmung entsprechenden vertragsmäßigen Zustandes auch ohne Antrag tätig werden. Stellt es innerhalb oder außerhalb eines Verfahrens fest, daß ein Verpflichteter wiederholt oder gröblich die Vertragsdisziplin verletzt hat, so kann es ihm die Verpflichtung zur Zahlung bis zu 50 000 DM auferlegen.

Das Staatliche Vertragsgericht gliedert sich in

- 1) das Zentrale Staatliche Vertragsgericht,
- 2) die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und das Vertragsgericht von Groß-Berlin (Bezirksvertragsgerichte).

Außerdem können die zentralen Organe der Staatlichen Verwaltung und die zentralen Verbände sozialistischer Genossenschaften mit Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts Vertragsschiedsstellen errichten.

Die Bezirksvertragsgerichte sind zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts oder einer Vertragsschiedsstelle gegeben ist. Die Vertragsschiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Betrieben und Einrichtungen, die demselben zentralen Organ der staatlichen Verwaltung oder demselben zentralen Verband sozialistischer Genossenschaften nachgeordnet sind. Das Zentrale Vertragsgericht ist vor allem zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksvertragsgerichte. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vertragsschiedsstelle eines zentralen Organs oder eines zentralen Verbandes entscheidet der Leiter des Organs oder des zentralen Verbandes. Das Zentrale Vertragsgericht kann jedes Verfahren, für das an sich die Zuständigkeit des Bezirksvertragsgerichts oder der Vertragsschiedsstelle gegeben ist, an sich ziehen und zurückübertragen. Es kann auch ein Verfahren, für das die Zuständigkeit eines Bezirksvertragsgerichts gegeben ist, auf ein anderes Bezirksvertragsgericht

10 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 11. 12. 1957 (GBl. I S. 627)

11 Spitzner, Allseitige Planerfüllung durch das Vertragssystem, Die Arbeit, 1961, Nr. 2, S. 19